

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 20.10.2020

Arbeitszeiterfassung ist Pflicht

Arbeitgeber muss schon jetzt objektives, verlässliches und zugängliches System haben

Das Arbeitsgericht Emden entschied in seinem Urteil vom 20.02.2020 (2 Ca 94/19), dass Arbeitgeber aufgrund des EuGH-Urteils vom 14.05.2019 (C-55/18) unmittelbar zur Einrichtung eines „objektiven“, „verlässlichen“ und „zugänglichen“ Systems zur [Arbeitszeiterfassung](#) verpflichtet sind. Diese Verpflichtung treffe jeden Arbeitgeber bereits jetzt. Eine Änderung oder Auslegung des Arbeitszeitgesetzes sei nicht erforderlich.

Eine Erfassung der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden inklusive deren Lage ist nach der Entscheidung des EuGH essentiell, um feststellen zu können, ob es sich bei den geleisteten Stunden um über die vereinbarte Normalarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit handelt und ob die vorgeschriebenen Ruhezeiten eingehalten werden.

Darlegungs- und Beweislast im Stundenprozess – Arbeitgeber in der Pflicht

Ohne objektives, verlässliches und zugängliches System zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit haben Arbeitgeber schlechte Karten. Bei einem Streit über den Umfang der zu bezahlenden Stunden gilt der Vortrag des Arbeitnehmers, an welchen Tagen er von wann bis wann Arbeit geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers zur Arbeit bereitgehalten hat, regelmäßig als zugestanden, falls der Arbeitgeber nicht substantiiert darlegen kann, welche Arbeiten er dem Arbeitnehmer zugewiesen hat und an welchen Tagen der Arbeitnehmer von wann bis wann diesen Weisungen – nicht – nachgekommen ist. Trägt er nichts vor oder lässt er sich nicht substantiiert ein, gelten die vom Arbeitnehmer vorgetragenen Arbeitsstunden als zugestanden (BAG 26.06.2019, 5 AZR 452/18).

Der Fall

In dem vom Arbeitsgericht Emden zu entscheidenden Fall (s.o.) ging es um einen auf Stundenbasis tätigen Bauhelfer. Dieser behauptete 195,05 Stunden gearbeitet zu haben und forderte den Differenzlohn zu den vom Arbeitgeber bezahlten 183 Stunden. Der Arbeitnehmer legte als Beleg handschriftliche Eigenaufzeichnungen von seinen geleisteten Arbeitsstunden vor. Der Arbeitgeber hielt dem Arbeitnehmer Auswertungen aus seinem Bautagebuch dagegen. Das Gericht akzeptierte die Auswertungen nicht, da sie ungeeignet seien, zu belegen, welche Arbeiten der Beklagte dem Kläger zugewiesen hat und an welchen Tagen er diesen Weisungen nachkam oder nicht. Der Arbeitgeber verlor den Prozess. Er hatte es versäumt ein

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölnener Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-0
Fax: 06196 80196-34

■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de



*Wir leben
Lohnbuchhaltung*

objektives, verlässliches und zugängliches System zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit einzurichten.

Verfasser Rechtsanwalt Kirsten Alexander Ritz, [lohn-ag.de Rechtsanwalts-gesellschaft mbH](https://www.lohn-ag.de), 08.09.20